



Protokoll der 1. Einwohner-Gemeindeversammlung 2016

Montag, 4. April 2016 20.00 Uhr, im Saal zum Wilden Mann

Traktanden

1. **Protokoll**
Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2015
2. **Gesundheit – Revision Kinder- und Jugendzahnpflegereglement**
Genehmigung Reglement
3. **Verkehr – Instandstellung Schönmattdstrasse**
Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 400'000.00
4. **Wasserversorgung – Wasserleitung Haldenweg**
Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 450'000.00
5. **Verschiedenes**

Zur heutigen Gemeindeversammlung ist in den Anzeigern der Gemeinde Nr. 3 und 4 vom 26. Februar und 18. März 2016 eingeladen worden.

Die Berichte und Anträge des Gemeinderates konnten seit dem 26. Februar 2016 im Gemeindezentrum Bächliacker abgeholt werden.

Versammlungsordnung

Gemeindepräsident Rolf Schweizer eröffnet die Frühjahrs-Gemeindeversammlung um 20.00 Uhr. Er begrüsst etwa **32 Stimmberechtigte**. In dieser Zahl ist der anwesende Gemeinderat inbegriffen.

Er dankt den anwesenden Versammlungsbesucherinnen und -besucher für das Interesse – obwohl wir nur eine bescheidene Anzahl Besucherinnen und Besucher begrüssen können – an den Geschäften der Gemeinde.

Leider kann der Gemeindepräsident keinen speziellen Gruss an die Korrespondenten der Presse richten, da keine anwesend sind.

Der Vorsitzende weist die nicht stimmberechtigten Personen an, sich auf den Balkon des Saalbaues zu begeben. *Gemeindepolizist Jürg Suter* führte die Eingangskontrolle durch.

Ihr Fehlen in der heutigen Versammlung ausdrücklich entschuldigt haben:

- *Urs Roth*, Mitglied Gemeindegemission und Geschäftsprüfungskommissions-Präsident (krank)
- *Roland Keiser*, Mitglied Gemeindegemission
- *Mirjam Würth*, Landrätin
- *Christian Schäublin*, Brunnenmeister

Stimmzähler

Gemeindepräsident Rolf Schweizer bestimmt folgende Person als Stimmzähler:

Fritz Lehmann, Saal und Gemeinderatstisch

Traktandenliste

Gemeindepräsident Rolf Schweizer hält fest, dass zur heutigen Versammlung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Er stellt das Geschäftsverzeichnis zur Diskussion.

Ohne Wortmeldung ergibt sich stillschweigend:

://: Das vom Gemeinderat vorgeschlagene Geschäftsverzeichnis ist ohne Änderung gutgeheissen.

Protokoll

Die Beschlüsse der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2015 wurden am darauf folgenden Morgen beim Gemeindezentrum Bächliacker und beim Bürger- und Kulturhaus angeschlagen und gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Gemeindeverwaltung Frenkendorf unter www.frenkendorf.ch sowie im Anzeiger der Gemeinde Nr. 18 vom 18. Dezember 2015 veröffentlicht.

Gegen die Durchführung dieser Gemeindeversammlung war keine Beschwerde zu verzeichnen. Auch sind die Beschlüsse vom 9. Dezember 2015 nicht durch Referenden der Urnenabstimmung unterworfen worden.

In der heutigen Versammlung verliert *Gemeindeverwalter Thomas Schaub* die Beschlüsse vom 9. Dezember 2015.

Gemeindepräsident Rolf Schweizer erinnert daran, dass das ausführliche Protokoll bei der Gemeindeverwaltung unentgeltlich bezogen bzw. auf der Homepage www.frenkendorf.ch heruntergeladen werden kann.

Zum Protokoll werden keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen verlangt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme:

://: Das Protokoll der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2015 wird genehmigt.

2. Gesundheit – Revision Kinder- und Jugendzahnpflegereglement

Genehmigung Reglement

Ausgangslage

Die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft richten im Rahmen des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes Subventionen an die Zahnarztkosten von Kindern und Jugendlichen (beginnend mit Eintritt in den Kindergarten und bis zum vollendeten 18. Altersjahr) aus. Die Höhe der Subvention wird aufgrund des steuerbaren Einkommens der Eltern berechnet. Der Kanton Basel-Landschaft trägt seinerseits maximal 1/6 an die subventionsberechtigten Behandlungen bei.

Was wurde revidiert

Das zurzeit noch gültige Reglement der Gemeinde Frenkendorf wurde am 12. Dezember 2000 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Diverse seitdem getätigte Gesetzesänderungen, vor allem im Bereich der Berechnung des Kinderabzuges, aber auch die Veränderungen in der Einkommensstruktur der Gemeinde haben dazu geführt, dass jeweils weniger Subventionen gesprochen wurden als ursprünglich angedacht waren und möglich sind.

Der Gemeinderat hat deshalb die Überarbeitung des Reglements und des Subventionsschlüssels an die Hand genommen (Synopsis in der Beilage). Beim Reglement wurden nebst ein paar redaktionellen Änderungen vor allem die Anbindungen an das übergeordnete Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz sowie Präzisierungen bei den Subventionsregeln vorgenommen.

Der Subventionsschlüssel wurde mittels Modellrechnungen auf der Basis des Jahres 2014 so optimiert, dass zwar leicht mehr Subventionsbeiträge gesprochen würden, aber auch ein Anstieg an Subventionsgesuchen den vom Kanton mitgetragenen Anteil von 1/6 nicht übertreffen sollte. Im Weiteren ist im neuen Reglement keine Subvention für steuerbare Einkommen über CHF 90'001.00 mehr vorgesehen.

Berechnungsbeispiel auf Basis des Jahres 2014:

| Subvention mit <u>altem</u> Schlüssel | | | Subvention mit <u>neuem</u> Schlüssel | | |
|--|------------|----------------|--|------------|----------------|
| Konservierende | CHF | 105'299 | Konservierende | CHF | 100'060 |
| Orthodontische | CHF | 152'302 | Orthodontische | CHF | 139'431 |
| Total | CHF | 257'601 | Total | CHF | 239'491 |
| Total Elternbeiträge | CHF | 206'500 | Total Elternbeiträge | CHF | 181'054 |
| Total Subventionsbeiträge | CHF | 51'100 | Total Subventionsbeiträge | CHF | 58'440 |
| Aufteilung Subventionsbeiträge | | | Aufteilung Subventionsbeiträge | | |
| 50 % Kanton | CHF | 25'550 | 50 % Kanton | CHF | 29'220 |
| 50 % Gemeinde | CHF | 25'550 | 50 % Gemeinde | CHF | 29'220 |

Das revidierte Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege wurde durch den Rechtsdienst der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vorgeprüft und als in Ordnung befunden. Eine Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

Synoptische Darstellung der Revision
Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

| Fassung alt vom 12. Dezember 2000 | Fassung neu vom 4. April 2016 | Bemerkungen |
|---|---|---|
| <p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz 2 vom 19. September 1996 (nachfolgend Gesetz).</p> <p>2 Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und die Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.</p> | <p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 (nachfolgend Gesetz).</p> <p>² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und die Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gemäss Beitrittsbedingungen § 6 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz.</p> | <p>Anbindung an gesetzliche Grundlage</p> |
| <p>§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates</p> <p>1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus.</p> <p>2 Er erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen gemäss § 4 Absatz 3 des Gesetzes und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung gemäss § 11 Absatz 2 des Gesetzes übertragen sind.</p> | <p>§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates</p> <p>¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus.</p> <p>² Er erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen gemäss § 4 Absatz 3 des Gesetzes und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung gemäss § 11 Absatz 2 des Gesetzes übertragen sind.</p> | <p>Keine Änderungen</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 3 Administrative Belange</p> <p>1 Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit Zahnärzten und Zahnärztinnen, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung sowie den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst ist das Schulsekretariat der Primarschule zuständig.</p> <p>2 Das Schulsekretariat der Primarschule orientiert die Eltern der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.</p> <p>3 Es erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Eltern getroffene Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.</p> | <p>§ 3 Administrative Belange</p> <p>¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit Zahnärzten und Zahnärztinnen, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung sowie den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst ist die Gemeindeverwaltung zuständig.</p> <p>² Das Schulsekretariat der Primarschule orientiert die Eltern der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.</p> <p>³ Die Gemeinde erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Eltern getroffene Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.</p> | <p>Anpassung der Zuständigkeit vom Schulsekretariat zur Gemeindeverwaltung.</p> |
| <p>§ 4 Aufgabe der Eltern</p> <p>Die Eltern melden dem Schulsekretariat der Primarschule den Beitritt oder den Austritt aus der Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt bzw. die gewählte Zahnärztin sowie eine allfällige Änderung in der Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.</p> | <p>§ 4 Aufgabe der Eltern</p> <p>Die Eltern melden dem Schulsekretariat der Primarschule den Beitritt oder den Austritt aus der Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt bzw. die gewählte Zahnärztin sowie eine allfällige Änderung in der Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.</p> | <p>Ergänzung der Gemeindeverwaltung als Meldestelle für Mutationen</p> |
| <p>II. FINANZIELLES</p> <p>§ 5 Subventionsregeln</p> <p>1 Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten von subventionsberechtigten Massnahmen trägt den finanziellen Verhältnissen der Eltern und der Zahl ihrer unmündigen Kinder Rechnung.</p> <p>2 Die Gemeindeversammlung beschliesst den Subventionsschlüssel auf Antrag des Gemeinderates.</p> | <p>II. FINANZIELLES</p> <p>§ 5 Subventionsregeln</p> <p>¹ An die Kosten von subventionsberechtigten Leistungen (§ 10, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) kann – je nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie der Kinderzahl – ein Gemeindebeitrag gewährt werden. Dieser Gemeindebeitrag kann zwischen 5 % und 90 % der Behandlungskosten betragen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Berechnung in einer separaten Verordnung.</p> | <p>Anbindung an gesetzliche Grundlage und Festlegung der Subventionsbasis und -grundlagen.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>§ 6 Anwendung des Subventionsschlüssels</p> <p>1 Der Subventionssatz wird von der Gemeindeverwaltung nach den letztverfügbaren definitiven Staatssteuerfaktoren der Eltern festgesetzt. Die Gemeindeverwaltung meldet dem Schulsekretariat der Primarschule die Einkommenskategorie.</p> <p>2 Der Quellensteuer unterliegende Eltern haben ihre Einkommensverhältnisse der Gemeindeverwaltung nachzuweisen.</p> <p>3 In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.</p> | <p>§ 6 Anwendung des Subventionsschlüssels</p> <p>¹ Der Subventionssatz wird von der Gemeindeverwaltung nach den letztverfügbaren definitiven Staatssteuerfaktoren der Eltern festgesetzt.</p> <p>² Bei der Quellensteuer unterliegenden Eltern werden die Einkommensverhältnisse bei der kantonalen Steuerverwaltung eingeholt.</p> <p>³ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.</p> | <p>Meldung der Einkommens-kategorie an das Schulsekretariat entfällt.</p> <p>Faktoren der Quellensteuer-pflichtigen werden direkt beim Kanton eingeholt.</p> |
| <p>§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse und Weisungen der Gemeinde aufgehoben.</p> | <p>§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse und Weisungen der Gemeinde aufgehoben.</p> | <p>Keine Änderungen</p> |
| <p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Es findet auf alle zahnärztlichen Behandlungskosten Anwendung, die nach dem 1. Januar 2001 der Kinder- und Jugendzahnpflege in Rechnung gestellt werden.</p> | <p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Es findet auf alle zahnärztlichen Behandlungskosten Anwendung, die nach dem 1. Januar 2016 der Kinder- und Jugendzahnpflege in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Beschlossen durch die Einwohner-Gemeindeversammlung vom 4. April 2016.</p> | |
| <p>Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 544 am 20. Januar 2001 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.</p> | <p>Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. xxx am xx. Februar 2016 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.</p> | |

SUBVENTIONSSCHLÜSSEL

Die Gemeinde beteiligt sich mit nachfolgenden Prozenten an den Behandlungskosten:

Einkommenskategorie

Steuerbares

Einkommen

der Eltern in CHF 1 Kind 2 Kinder 3 Kinder 4+

| | | | | |
|-----------------|------|------|------|------|
| 0 – 25'000 | 90 % | 90 % | 90 % | 90 % |
| 25'001 – 30'000 | 75 % | 80 % | 85 % | 90 % |
| 30'001 – 35'000 | 60 % | 65 % | 70 % | 80 % |
| 35'001 – 40'000 | 50 % | 55 % | 60 % | 70 % |
| 40'001 – 45'000 | 40 % | 45 % | 50 % | 60 % |
| 45'001 – 50'000 | 30 % | 35 % | 40 % | 50 % |
| 50'001 – 55'000 | 20 % | 25 % | 30 % | 40 % |
| 55'001 – 60'000 | 15 % | 20 % | 25 % | 30 % |
| 60'001 – 65'000 | 10 % | 15 % | 20 % | 25 % |
| 65'001 – 75'000 | 5 % | 10 % | 15 % | 20 % |
| 75'001 – 85'000 | 5 % | 5 % | 10 % | 10 % |
| 85'001 und mehr | 5 % | 5 % | 5 % | 5 % |

In Rechnung gestellt werden nach Abzug der Subvention mindestens Fr. 15.--.

Auszug aus der Gemeinderatsverordnung**§ 2 Subventionsschlüssel**

Die Gemeinde beteiligt sich mit nachfolgenden Prozenten an den Behandlungskosten:

| Einkommenskategorie | Steuerbares Einkommen der Eltern in Franken | 1 Kind | 2 Kinder | 3 und mehr Kinder |
|---------------------|---|--------|----------|-------------------|
| 1 | 0 – 30'000 | 90 % | 90 % | 90 % |
| 2 | 30'001 – 35'000 | 75 % | 80 % | 85 % |
| 3 | 35'001 – 40'000 | 60 % | 65 % | 70 % |
| 4 | 40'001 – 45'000 | 50 % | 55 % | 60 % |
| 5 | 45'001 – 50'000 | 40 % | 45 % | 50 % |
| 6 | 50'001 – 55'000 | 30 % | 35 % | 40 % |
| 7 | 55'001 – 60'000 | 20 % | 25 % | 30 % |
| 8 | 60'001 – 65'000 | 15 % | 20 % | 25 % |
| 9 | 65'001 – 70'000 | 10 % | 15 % | 20 % |
| 10 | 70'001 – 75'000 | 5 % | 10 % | 15 % |
| 11 | 75'001 – 80'000 | 5 % | 5 % | 10 % |
| 12 | 80'001 – 85'000 | 5 % | 5 % | 5 % |
| 13 | 85'001 – 90'000 | 0 % | 5 % | 5 % |

§ 3 Rechnungsstellung

Elternbeiträge unter CHF 15.00 werden nicht in Rechnung gestellt.

Der Subventionsschlüssel zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahn-pflege wurde neu in einer Verordnung festgelegt und in Zuständigkeit des Gemeinderats übertragen.

Siehe Anhang 2.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

1. **Das Kinder- und Jugendzahnpflegereglement wird beschlossen.**
2. **Das Kinder- und Jugendzahnpflegereglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.**

Erläuterungen durch Vizepräsident Roger Gradl

Vizepräsident Roger Gradl fasst die Ausgangslage zusammen und betont die Notwendigkeit zur Totalrevision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege. In § 1 bis § 5 sind der Geltungsbereich, die grundsätzliche Zuständigkeit, die administrativen Regelungen und die Aufgabe der Eltern geregelt. Mit § 5 wird festgehalten, dass an die Kosten von subventionsberechtigten Leistungen – je nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie der Kinderzahl – ein Gemeindebeitrag zwischen 5 % und 90 % der Behandlungskosten gewährt wird. In Absatz 2 ist vorgesehen, dass der Gemeinderat die Berechnung in einer separaten Verordnung regelt. Mit der bisherigen Regelung hat die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates den Subventionsschlüssel beschlossen. Für den Subventionsschlüssel schlägt Roger Gradl und der Bereich Finanzen vor, dass die Einkommensstufen erweitert und gleichzeitig eine Plafonierung bei CHF 90'000.00 steuerbares Einkommen erfolgen soll. Unter «Konservierende Behandlung» versteht man in der Zahnheilkunde prophylaktische und therapeutische Massnahmen, die der Zahnerhaltung dienen. Unter «Orthodontische Zahnbehandlung» fällt die Kieferorthopädie. Dieses Teilgebiet der Zahnmedizin befasst sich mit der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Fehlstellungen des Kiefers und der Zähne (Zahnfehlstellungen).

Orientierung durch die Gemeindekommission

Gemeindepräsident Rolf Schweizer ist im Namen der Gemeindekommission beauftragt, die Empfehlung zur Annahme dieses Geschäfts zu übermitteln.

Eintreten

Gemeindepräsident Rolf Schweizer stellt aufgrund des Schweigens der Versammlung fest:

://: Eintreten ist unbestritten.

Beratung

Es liegen keine Wortbegehren vor.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme:

- ://:
1. **Das Kinder- und Jugendzahnpflegereglement wird beschlossen.**
 2. **Das Kinder- und Jugendzahnpflegereglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.**

3. Verkehr – Instandstellung Schönmattdstrasse

Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 400'000.00

Ausgangslage

Die Schönmattdstrasse muss jedes Jahr mit erheblichem Personal- und Materialaufwand sowie Fremdkosten in Stand gehalten werden. Vor ein paar Jahren wurde abschnittsweise mit Heissteerungen versucht, die Strasse generell in einen besseren Zustand zu versetzen. Die milden Winter mit Temperaturen jeweils um den Gefrierpunkt und ein seit Jahren steigendes Verkehrsaufkommen setzen der Strasse aber enorm zu. Zudem wird beim Kreuzen zweier Fahrzeuge, aufgrund der teilweise geringen Strassenbreite, über den Strassenrand ausgewichen. Dies beschädigt den Strassenrand und das Strassenbankett. Im Weiteren ist die Strassenentwässerung (Quergefälle) generell schlecht gelöst. Einlaufschächte und Leitungen sind teilweise defekt. Eine grundsätzliche Analyse des Bereichs Bau zum Umfang des Unterhalts dieses rund zwei Kilometer langen Strassenabschnitts führte zum Schluss, dass eine umfangreiche Sanierung mittel- und langfristig die günstigere Lösung darstellt. Einerseits können damit die grundlegenden Probleme der Strassenentwässerung gelöst und andererseits die Strassenbreite punktuell verbessert werden. In den letzten 15 Jahren wurden jährlich zwischen CHF 15'000–20'000 (ohne Lohn-, Transport- und Gerätekosten) durch die Wegverwaltung in den Unterhalt investiert. Zusätzlich wurden Heissteerungen im Umfang von mehreren CHF 10'000 erstellt.

Die anstossenden Nachbargemeinden Liestal und Gempfen sind bereits über die geplante Strassensanierung vororientiert. Sie möchten von den geplanten Bauarbeiten profitieren und würden auf ihren Strassenabschnitten ebenfalls Sanierungen – notabene auf ihre Kosten – vornehmen.

Grundsätzliche Überlegungen zum Umfang der Sanierung

Vor und nach der Eröffnung der Umfahrung A22 (Schönthaltunnel) wurden die Verkehrszahlen auf der Schönmattdstrasse erhoben. Leider hat sich die erhoffte Entlastung mit der Eröffnung der Umfahrung nicht eingestellt. Es ist eher das Gegenteil eingetreten. Die Verkehrszahlen blieben in etwa gleich oder haben sich an Einzeltagen sogar erhöht.

Es wurden diverse Überlegungen über den weiteren Nutzungszweck der Strasse gemacht. Diese gingen von der Schliessung der Strasse bis zu einem zweispurigen Ausbau. Eine Schliessung der Strasse, mit beschränkter Nutzung für Forst- und Landwirtschaft, wäre kaum machbar. Widerstände von verschiedener Seite wären absehbar. Ein voller zweispuriger Ausbau würde, neben enormen Kosten, auch einen erheblichen Landerwerb mit sich ziehen. Die durchschnittliche Breite der Strassenparzelle beträgt ca. 5.00 m. Teilweise liegt diese an den schmalsten Stellen unter 4.00 m. Die heutige Strasse weist eine Breite von 4.00 – 4.40 m auf. Es gibt aber breitere und auch schmalere Stellen. Engpässe bei Stützmauern und Felseneinschnitten sollen in der Breite unverändert bleiben. Ausweichbuchten für besseres Kreuzen sollen ebenfalls erhalten bleiben.

Die geplante Sanierung kann nicht mit einer normalen Strassensanierung verglichen werden. Die bestehende Bausubstanz muss möglichst schonend bearbeitet werden. Es können daher nur leichte Spezialfahrzeuge zum Einsatz kommen. Die ausführende Unternehmung muss zudem über Erfahrung verfügen. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde mit einer dafür spezialisierten Firma ein Konzept ausgearbeitet. Zusätzlich kommen die Kosten für den Einbau einer Tragschicht aus bituminösem Walzasphalt und/oder einer dreischichtigen Tränkung (Heissteerung) dazu. Der Entscheid für die Materialwahl für die neuen Beläge ist stark davon abhängig, welche Tragfähigkeit mit dem sanierten Strassenunterbau erreicht wird. Kann eine hohe Tragfähigkeit erreicht werden, so soll vorwiegend eine Tragschicht aus bituminösem Walzasphalt eingebaut werden. Sollten jedoch die gewünschten Festigkeiten nicht erreicht werden, so wird eine dreischichtige Tränkung empfohlen. Je nach Resultaten in den verschiedenen Bauabschnitten können auch beide Varianten zur Anwendung kommen. Auf einem Teil der heutigen Strasse werden die Unebenheiten geschifft und mit einem Hocheinbau überzogen.

Umfang der Sanierungsmassnahmen

- Ausbau der Strasse, wo möglich, auf eine Breite von 4.60 m. Dies ermöglicht das Kreuzen von zwei Personenwagen mit Tempo 30. An einzelnen Stellen soll der Strassenraum bewusst auf dieser Breite gehalten werden. Zum Schutz des Strassenbanketts sind Steinblöcke zur Begrenzung erforderlich.
- Der Unterbau wird mehrheitlich belassen. Lediglich der Oberbau wird schonend aufgefräst. Durch den Einbau von zusätzlichem Koffer- und Planiematerial wird das Strassenniveau leicht angehoben und gleichzeitig das Gefälle verbessert.
- Die Strassenentwässerung wird weitgehend erneuert. Wo es einfach möglich und zweckmässig ist, wird das Quergefälle angepasst.
- Das Aushubmaterial soll für die Verbesserung von Böschungen seitlich angelegt werden. Hier sind Absprachen mit Landeigentümer und Forst erforderlich.
- Die Sanierung soll in maximal zwei Etappen jeweils vorwiegend in den Sommermonaten erfolgen (Ausführung 2016 und 2017). Der genaue Zeitplan ist noch davon abhängig, inwieweit sich die Nachbargemeinden an der Strassensanierung anschliessen möchten.

Kostenzusammenstellung

Die Sanierungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

| | | |
|--|------------|--------------------------|
| • Spezialarbeiten Wegebau | CHF | 150'000.00 |
| • Belagsarbeiten (Bituminöse Tragschicht) | CHF | 220'000.00 |
| • Minderkosten dreifache Heisststeuerung | CHF | (-30'000.00) |
| • Bauleitung (Eigenleistung Bereich Bau) | CHF | 0.00 |
| • Unvorhergesehenes | CHF | 20'000.00 |
| • Rundung / Reserve | CHF | 10'000.00 |
| • Total Kostenschätzung inkl. MwSt. | CHF | <u>400'000.00</u> |

Die Sanierungskosten scheinen mit rund CHF 44.00 pro Quadratmeter Strassenfläche im Verhältnis zum Umfang der Sanierung günstig und nachhaltig. Da die Strasse im Hoheitsgebiet der Gemeinde liegt, ist Frenkendorf für deren Unterhalt zuständig. Der Nutzen der Strasse ist für die Gemeinde relativ gering. In Bezug auf die Verteilung der übrigen Strassenabschnitte im Gebiet um den Dorneckberg, scheint die Aufteilung jedoch wieder verhältnismässig.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

1. **Dem Projekt für die Instandstellung der Schönmattdstrasse wird zugestimmt und zur Finanzierung wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Kredit von CHF 400'000.00 bewilligt.**
2. **Der Gemeinderat ist ermächtigt, zur Finanzierung des Beitrages bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.**
3. **Die Kosten des Kredits entsprechen der Preisbasis 2016. Er erhöht sich im Ausmass einer allfälligen Teuerung.**

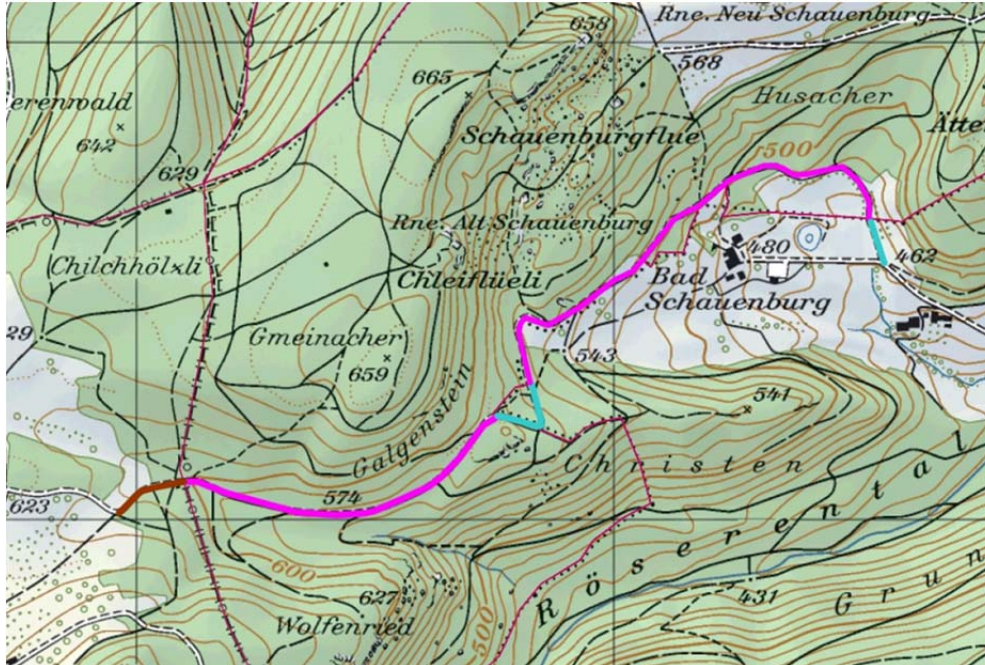
Erläuterungen durch GR Doris Capaul

Gemeinderätin Doris Capaul fasst die Ausgangslage zusammen und zählt insbesondere folgende Punkte auf, die für eine Instandstellung der Schönmattdstrasse sprechen:

- Viele Schäden aufgrund Witterung und zunehmendem Verkehrsaufkommen
- Teilweise geringe Strassenbreite führt zu Schäden am Strassenrand und Bankett
- Die Strassenentwässerung ist schlecht gelöst
- Die jährliche Instandhaltung zieht hoher Personal- und Materialaufwand nach sich

Übersichtsplan über den Verlauf der Schönmatstasse

(lila=betroffenes Strassenstück in Frenkendorf / hellblau=Strassenstück liegt auf Gemeindegebiet Liestal)



Im Weiteren berichtet *Gemeinderätin Doris Capaul*, dass mit rund CHF 44.00 pro Quadratmeter Strassenfläche die Sanierungskosten günstig seien. Der Gemeinderat hat zusammen mit dem Bereich Bau, nach Abwägung aller Vor- und Nachteile, die vorliegende Sanierungsvariante erarbeitet. Dabei wurde Wert darauf gelegt, dass die Strassenbreite nur geringfügig an einzelnen Stellen, bis max. 4.60 m, angepasst und das Überfahren des Strassenrandes verhindert wird. Die Arbeiten werden in enger Zusammenarbeit, auch in Bezug auf die Finanzierung der jeweiligen Strassenabschnitte, mit den Nachbargemeinden Liestal und Gempen ausgeführt. Die Sanierung erfolgt in den Sommermonaten 2016 und 2017.

Orientierung durch die Gemeindekommission

Rolf Weyermann, Mitglied der Gemeindekommission, rekapituliert die Beratung in der Gemeindekommission:

Die Gemeindekommissionsmitglieder anerkennen den Sanierungsbedarf und regten an, die Schönmatstasse generell unattraktiver zu machen bzw. nicht zu verbreitern, um so das Verkehrsaufkommen zu reduzieren. Die Frage, ob ein Lastwagenverbot auf der Strecke bestünde, wurde bejaht. Die Investitionen in die Strasseninstandstellung sollte etwa für 10 Jahre halten.

Die geplante Ausführung erhöht die Attraktivität nicht, es kann weiterhin auf Grund der geringen Strassenbreite nur mit Tempo 30 gekreuzt werden. Deshalb ist auch nicht mit Mehrverkehr zu rechnen.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Versammlung, dem Antrag vorbehaltlos zuzustimmen.

Eintreten

Gemeindepräsident Rolf Schweizer stellt aufgrund des Schweigens der Versammlung sowie keinen gegenteiligen Meinungen fest:

://: Eintreten ist unbestritten.

Beratung

Andreas Kühn erkundigt sich, ob heute schon eine Gewichtslimite von 3.5 t besteht.

GP Rolf Schweizer erklärt, dass sowohl auf Arlesheimer- wie auch auf der Liestalerseite ein generelles LKW-Verbot mit Zubringerdienst besteht.

Keine weiteren Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme:

- ://:
- 1. Dem Projekt für die Instandstellung der Schön mattstrasse wird zugestimmt und zur Finanzierung wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Kredit von CHF 400'000.00 bewilligt.**
 - 2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, zur Finanzierung des Beitrages bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.**
 - 3. Die Kosten des Kredits entsprechen der Preisbasis 2016. Er erhöht sich im Ausmass einer allfälligen Teuerung.**

4. Wasserversorgung – Wasserleitung Haldenweg

Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 450'000.00

Ausgangslage

Die bestehenden Graugussleitungen im Haldenweg stammen aus den Jahren 1933/1950/1953 sowie ein Teilstück mit duktiler Gussleitung aus dem Jahr 1979. Sie weisen bereits mehrere Leitungsbrüche auf und sollten daher dringend ersetzt werden. Die Graugussleitungen haben zudem ihre wirtschaftliche Lebensdauer erreicht.

An der Koordinationssitzung der Werkleitungen werden die priorisierten Tiefbauarbeiten der Gemeinde mit den anderen Werken besprochen. Die Projekte mit der höchsten Übereinstimmung, werden für die Umsetzung empfohlen. Neben der Wasserleitung im Haldenweg (Abschnitt Eggrainstrasse bis Schulstrasse) soll auch ein Teil der Elektroanlage und des Kommunikationsnetzes erneuert werden. Zudem soll der schlechte Strassenbelag im Rahmen der Belagssanierungsarbeiten 2016 teilweise erneuert werden. Da die neue Wasserleitung teilweise in einem separaten Graben verlegt werden muss, sind leider nur bedingt Synergien möglich.

Kostenzusammenstellung

Im Budget 2016 wurden CHF 450'000.00 für den Leitungsersatz vorgesehen. Die Tiefbauarbeiten wurden im offenen Verfahren und die Sanitärarbeiten im Einladungsverfahren ausgeschrieben. Die entsprechenden Eignungs- und Zuschlagskriterien wurden analog der letzten Ausschreibungen für Werkleitungsarbeiten vorgegeben.

| | | |
|---|-----------------------------------|------------------------------|
| Ersatz Wasserleitung (ca. 450 Meter) | Sanitärarbeiten | CHF 160'000.00 |
| | Tiefbauarbeiten | CHF 250'000.00 |
| | Bauleitung (Anteil Wasserleitung) | CHF 25'000.00 |
| | Rundung / Reserve | CHF 15'000.00 |
| Total Kostenvoranschlag inkl. MwSt. | | <u>CHF 450'000.00</u> |

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

- 1. Dem Projekt für den Ersatz der Wasserleitung im Haldenweg wird zugestimmt und zur Finanzierung wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Kredit von CHF 450'000.00 bewilligt.**
- 2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, zur Finanzierung des Beitrages bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.**
- 3. Die Kosten des Kredits entsprechen der Preisbasis 2016. Er erhöht sich im Ausmass einer allfälligen Teuerung.**

Erläuterungen durch Gemeinderätin Doris Capaul

Gemeinderätin Doris Capaul fasst die Ausgangslage wie folgt zusammen:

- Die Graugussleitungen stammen aus den Jahren 1933, 1950 und 1953
- Eine duktile Gussleitung aus dem Jahre 1979
- Es erfolgten mehrere Leitungsbrüche
- Im Voranschlag 2016 ist der Leitungsersatz berücksichtigt

Orientierung durch die Gemeindekommission

Rolf Weyermann, Mitglied der Gemeindekommission, rekapituliert die Beratung in der Gemeindekommission:

Für die Gemeindekommissionsmitglieder ist der Ersatz der Wasserleitung unbestritten. Sie erkundigten sich nach der buchhalterischen Finanzierung der Investition und nahmen zur Kenntnis, dass die Investition zu Lasten der Spezialfinanzierung Wasser finanziert wird.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Versammlung, dem Antrag vorbehaltlos zuzustimmen.

Eintreten

Gemeindepräsident Rolf Schweizer stellt aufgrund des Schweigens der Versammlung sowie keinen gegenteiligen Meinung fest:

://: Eintreten ist unbestritten.

Beratung

Christophe Bocherens möchte wissen, ob im Haldenweg in Verbindung mit dem Wasserleitungsbau auch eine Gasleitung eingebaut wird.

GR Doris Capaul:

Grundsätzliche werden beim Ersatz von Werkleitungen (Wasser und Abwasser) immer mit Elektra (Stromleitungen) und IWB (Gasleitungen) gemeinsame Koordinationssitzungen durchgeführt. Im vorliegenden Fall hat die IWB erklärt, dass kein Bedarf an Gas im betroffenen Strassenabschnitt besteht, weshalb auch auf einen Netzausbau verzichtet wird.

Keine weiteren Wortbegehren.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimmen:

- ://: 1. Dem Projekt für den Ersatz der Wasserleitung im Haldenweg wird zugestimmt und zur Finanzierung wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Kredit von CHF 450'000.00 bewilligt.**
- 2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, zur Finanzierung des Beitrages bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.**
- 3. Die Kosten des Kredits entsprechen der Preisbasis 2016. Er erhöht sich im Ausmass einer allfälligen Teuerung.**

5. Verschiedenes

Gemeindepräsident Rolf Schweizer informiert die Versammlung über den Beschluss des Gemeinderats in Bezug auf das Begehren der Aktionsgruppe "Zusammenarbeit der Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf". Mit einem erneuten Stimmbürgerantrag gemäss § 68 Gemeindegesetz fordert die Gruppe, dass der Gemeinderat an jeder Gemeindeversammlung detailliert über den Stand der Arbeiten am Projekt, das die Vor- und Nachteile einer vertieften und umfassenden Zusammenarbeit der beiden Gemeinden aufzeigt, informiere und das weitere Vorgehen ermittelt. Zudem sei diese Orientierung im nächsten Gemeindeanzeiger zu veröffentlichen.

Auf Antrag des Lenkungsausschusses haben die Gemeinderäte Füllinsdorf und Frenkendorf in übereinstimmender Weise beschlossen, dem Informationswunsch stattzugeben und jeweils über die laufenden Teilprojekte und deren Stand, sowohl an der Gemeindeversammlung wie auch im Gemeindeanzeiger, zu informieren.

Informationen zum Stand des «Projekts 68»

Teilprojekt 3 – Wasserversorgung

Von den Beratungen zum Teilprojekt 3 "Wasserversorgung" liegt der Schlussbericht vor. Dieser wurde vom Lenkungsausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen und an die Gemeinderäte als Projektleitung zur weiteren Beschlussfassung überwiesen.

Der Lenkungsausschuss hat am 27. Januar 2016 den Schlussbericht detailliert beraten. Es kann festgestellt werden, dass beide Gemeinden über eine qualitativ gute Wasserversorgung verfügen. Mit dem Pumpwerk Wanne wird auch ein gemeinsames Pumpwerk geführt. Für die Brunnenmeisterei zeichnet sich die Schäublin & Feltsch AG für beide Gemeinden verantwortlich. Die Gemeinden sind mit der Arbeit des Brunnenmeisters zufrieden und schätzen auch dessen spezifische und langjährige Kenntnisse der Wasserversorgungsanlagen in beiden Gemeinden. Es stellt sich den Gemeinderäten einzig die Frage, ob mit einem gemeinsamen Vertrag für die Brunnenmeisterarbeiten gegebenenfalls bessere Konditionen ausgehandelt werden können.

Gemäss Einschätzung der Arbeitsgruppe besteht durch eine vertiefte Zusammenarbeit der beiden Gemeinden sowie einer Zusammenlegung der Wasserversorgungen oder sonstigen Alternativen kein nennenswertes Einsparungspotential.

Gestützt auf die Empfehlung des Lenkungsausschusses nimmt die Projektleitung den Schlussbericht TP 3 / Wasserversorgung zustimmend zur Kenntnis. In einem nächsten Schritt werden die Vorsteherin bzw. der Vorsteher der Wasserversorgungen Frenkendorf und Füllinsdorf beauftragt, abzuklären, ob bei einem gemeinsamen Vertrag für die Brunnenmeisterei vorteilhaftere Konditionen für beide Gemeinden erreicht werden könnten.

Teilprojekt 4 - Abfallbewirtschaftung

Von den Beratungen zum Teilprojekt 4 "Abfallbewirtschaftung" liegt der Schlussbericht vor. Dieser wurde vom Lenkungsausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen und an die Gemeinderäte als Projektleitung zur weiteren Beschlussfassung überwiesen.

Die beiden Gemeinden haben ihre Abfallbewirtschaftung und -entsorgung in den einzelnen Teilbereichen sehr unterschiedlich organisiert, was einen direkten Kostenvergleich sehr schwierig macht. Die Analyse zeigt, dass Häckseldienst und Grüngutentsorgung in Frenkendorf aus finanzieller Betrachtung gegenüber dem System Füllinsdorf schlechter abschneiden. Die Gemeinde Füllinsdorf sowie auch die Gemeinde Seltisberg würden es begrüßen, wenn auch Frenkendorf einen Anschluss an die Kompostierungsanlage Seltisberg prüfen würde.

Gestützt auf den Antrag des Lenkungsausschusses, beauftragen die Gemeinderäte die Vorsteherin bzw. den Vorsteher der Abfallbewirtschaftung Frenkendorf und Füllinsdorf, eine gemeinsame Ausschreibung (inkl. Stadt Liestal) für die Entsorgung bzw. Abfuhr von Grob- und Hauskehricht, Papier und Karton sowie Grüngut zeitnah durchzuführen.

Im Weiteren prüft die Umwelt- und Energiekommission Optimierungsmöglichkeiten im Bereich Grüngutentsorgung sowie Häckseldienst auf der Basis der Füllinsdörper Variante.

Gemeindepräsident Rolf Schweizer gibt die Daten der nächsten Gemeindeversammlungen bekannt und erwähnt speziell, dass die nächste Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2016 als Landsgemeinde auf dem Dorfplatz durchgeführt wird:

- **Dienstag, 28. Juni 2016, 20.00 Uhr (Landsgemeinde auf dem Dorfplatz), Genehmigung Rechnung 2015**
- **Donnerstag, 22. September 2016, 20.00 Uhr (fällt eventuell aus)**
- **Mittwoch, 7. Dezember 2016, 20.00 Uhr, Genehmigung Budget 2017/Finanzplan**

Keine weiteren Wortbegehren.

Um 20.35 Uhr erklärt der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung als geschlossen und wünscht allen Anwesenden einen schönen Abend.

NAMENS DER EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Rolf Schweizer

Thomas Schaub

Versandt am: 12. April 2016